

## **Anlage 4: Vorpraktikumsordnung**

Vorpraktikumsordnung für den  
Bachelor - Studiengang  
Bauingenieurwesen  
des Fachbereichs Bauingenieurwesen  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences  
vom 26.06.2010

### Inhalt

- § 1 Sinn und Zweck des Vorpraktikums
- § 2 Vorpraktikumsbeauftragte/r
- § 3 Gesamtdauer des Vorpraktikums
- § 4 Inhalt des Vorpraktikums
- § 5 Rechtsverhältnis, Vorpraktikumsbetriebe
- § 6 Berichterstattung und Bescheinigung über das Vorpraktikum
- § 7 Anerkennung des Vorpraktikums Fachbereich Bauingenieurwesen

## § 1

### Sinn und Zweck des Vorpraktikums

Der Bachelor - Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt ist als anwendungsorientierter Studiengang ausgelegt. Zum tieferen Verständnis technischer Vorgänge und fachbezogener Inhalte sind praktische Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium unabdingbar. Die Voraussetzungen hierfür sollen durch das Vorpraktikum geschaffen werden. Im Vordergrund steht hierbei, dass die Praktikantin/der Praktikant einen möglichst umfassenden Überblick über die vielfältigen Abläufe des betrieblichen Geschehens erhält. Dazu gehört neben technischen Inhalten ein aus eigener Anschauung gewonnener Eindruck über:

- die Organisation betrieblicher Abläufe und Vorgänge sowie
- das Erleben und Erfassen der sozialen Struktur eines Betriebes.

Das Vorpraktikum ist ein Praktikum gemäß § 2(9) ABPO.

## § 2

### Vorpraktikumsbeauftragte/r

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen überträgt die Anerkennung des Vorpraktikums einer/einem Vorpraktikumsbeauftragten. Diese/dieser befasst sich mit allen Fragen des Vorpraktikums. Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Beratung vor und während des Studiums sowie die Überprüfung und Anerkennung der praktischen Tätigkeiten.

## § 3

### Gesamtdauer des Vorpraktikums

- (1) Für den Studiengang Bauingenieurwesen wird ein Vorpraktikum von 12 Wochen (bei einer Arbeitszeit von mindestens 40 h pro Woche) gefordert. Davon sind mindestens 4 Wochen zur Immatrikulation nachzuweisen. Spätestens bis zum Ende des dritten Semesters muss es vollständig abgeleistet und anerkannt sein.
- (2) Urlaubszeiten während des Vorpraktikums werden nicht auf die Praktikumsdauer angerechnet. Gleiches gilt für Krankheit oder sonstige Fehlzeiten, wenn diese mehr als zwei Arbeitstage in Summe betragen.

## § 4

### Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Als Vorpraktikum gilt eine praktische Tätigkeit auf einer Baustelle, in einer Werkstatt, in einem Ingenieur- oder Planungsbüro oder in einer fachbezogenen Behörde, nachfolgend als Praktikumsstelle bezeichnet. Die Tätigkeiten und Arbeitsinhalte des Vorpraktikums müssen dem Bauwesen entstammen.
- (2) Mindestens 6 Wochen des Vorpraktikums müssen auf Baustellen des Bauhauptgewerbes abgeleistet werden. Weitere Details regelt § 7.

## § 5

### Rechtsverhältnis, Vorpraktikumsbetriebe

- (1) Das Vorpraktikum stellt eine Studienvoraussetzung dar, die allein in der Eigenverantwortung der Praktikantin/des Praktikanten liegt. Punkte (CP) können hierdurch nicht erworben werden. Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen der Praktikumsstelle und der Praktikantin/dem Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag begründet. Der Praktikant/die Praktikantin untersteht der Betriebsordnung der Praktikumsstelle. Der Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt haftet nicht für Schäden, die eine Praktikantin/ein Praktikant während ihrer/seiner Tätigkeit verursacht.
- (2) Die Baustellentätigkeit ist bei Betrieben durchzuführen, die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer sind. Die Wahl des Betriebes bleibt der Praktikantin/dem Praktikanten selbst überlassen. Sie/er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die praktische Tätigkeit den angegebenen Ausbildungsinhalten dieser Vorpraktikumsordnung entspricht.

## § 6

### Berichterstattung und Bescheinigung über das Vorpraktikum

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant hat ein Berichtsheft als gebundenes Arbeitsheft zu führen. Darin sind die jeweiligen Tätigkeiten in Form von Wochenberichten zu beschreiben. Für jede Woche sind mindestens zwei DIN A4 - Seiten Text anzufertigen. Das Berichtsheft ist außerhalb der Arbeitszeit zu führen. Es ist der Betreuerin/dem Betreuer der Praktikumsstelle wöchentlich und beim Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (2) Die Praktikantin/der Praktikant lässt sich eine Bescheinigung gemäß Anlage „Vorpraktikumsbescheinigung“ über das dort abgeleistete Vorpraktikum ausstellen.

## § 7

### Anerkennung des Vorpraktikums

- (1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch die Vorpraktikumsbeauftragte/den Vorpraktikumsbeauftragten.
- (2) Für die Anerkennung des Vorpraktikums ist die Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Praktikumsstelle gegengezeichneten Berichtsheftes (Arbeitsheft) im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 6(2) erforderlich.
- (3) Als Vorpraktikum wird nach Vorlage des Prüfungszeugnisses insbesondere auch die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den folgenden Ausbildungsberufen anerkannt:

Asphaltbauer, Ausbaufacharbeiter, Baugeräteführer, Bauzeichner, Baustoffprüfer, Bergbautechnologe, Beton- und Stahlbetonbauer, Betonfertigteilbauer, Betonstein- und Terrazzohersteller, Brunnenbauer, Dachdecker, Estrichleger, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Feuerungs- und Schornsteinbauer, Fliesen-, Mosaik- und Plattenleger, Gleisbauer, Hochbaufacharbeiter, Kanalbauer, Maurer, Rohrleitungsbauer, Spezialtiefbauer, Straßenbauer, Stuckateur, Tiefbaufacharbeiter, Vermessungstechniker, Wasserbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Zimmerer.

- (4) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in Berufen des Bau- und Ausbaugewerbes, die voran stehend in Absatz (3) nicht aufgeführt sind, kann auf schriftlichen Antrag teilweise auf das Vorpraktikum angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit setzt eine Prüfung des Einzelfalles durch den Vorpraktikumsbeauftragten voraus.
- (5) Über die Anerkennung praktischer Ausbildungen von Fachoberschulen, technischer bzw. beruflicher Gymnasien aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes entscheidet der Vorpraktikumsbeauftragte auf schriftlichen Antrag. Über die durchgeführten praktischen Ausbildungstätigkeiten ist eine Bescheinigung der Schule vorzulegen, die belegt, dass die Anforderungen dieser Praktikumsordnung erfüllt werden. Die Nachweispflicht obliegt der Bewerberin/dem Bewerber.
- (6) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht. Die Nachweispflicht obliegt der Bewerberin/dem Bewerber. Die Kosten hierfür trägt der Bewerber/die Bewerberin.
- (7) Praktische Tätigkeiten beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr, bei der Ableistung des Zivildienstes oder bei Technischen Hilfsdiensten können bei Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen und Berichtsheften anerkannt werden. Absatz (2) gilt entsprechend.
- (6) Ein im Ausland abgeleistetes Praktikum muss den gleichen Bedingungen genügen wie im Inland. Auf Verlangen der/des Vorpraktikumsbeauftragten muss die Bescheinigung gemäß § 6 (2) in deutscher Übersetzung vorliegen und amtlich beglaubigt sein.
- (7) Zur Gewährung von Ausnahmen (z.B. für ausländische Studierende) ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Vorpraktikumsbeauftragte.
- (8) Über das vollständig abgeleistete bzw. anerkannte Vorpraktikum erhält die Studentin/der Student auf Wunsch eine Vorpraktikumsbescheinigung, die entsprechend der geltenden Prüfungsordnung der Hochschule Darmstadt (ABPO) und den Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelor - Studiengang Bauingenieurwesen (BBPO) die vollständige Anerkennung des Vorpraktikums bestätigt.